



Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

2. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

3. Impressum

Stadt Wolmirstedt
Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 kann vom 02.05.2014 bis 10.05.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses

Mo 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Di 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Do 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Fr 07:30 - 12:30 Uhr

sowie am 03. und 10.05.2014 jeweils in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb o.g. Frist, spätestens bis zum 10.05.2014, 12:00 Uhr, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 30.04.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein hat. Einem Wahlberechtigten kann frühestens ab dem 02.05.2014 ein Wahlschein erteilt werden.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn sie
a) sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten,
b) ihre Wohnung ab dem 21.04.2014 in einen anderen Wahlbezirk verlegt haben oder
c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, wenn

a) sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegen hat,
b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5. Wahlscheinanträge können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wolmirstedt, Einwohnermeldeamt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt bis spätestens 23.05.2014, 18:00 Uhr und im Falle der Nummer 4.2. oder nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch am Wahltag bis 15:00 Uhr, unter o.g. Adresse, gestellt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewährt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, den Wahlschein online zu beantragen, entweder über www.stadt-wolmirstedt.de bzw. mittels des QR-Codes auf der Wahlbenachrichtigungskarte. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen möchte, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie das Merkblatt zur Briefwahl. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Wolmirstedt, den 22.04.2014

Dr. Friedrich
Gemeindewahlleiter

Stadt Wolmirstedt
Der Bürgermeister

Do 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr
Fr 07:30 – 12:30 Uhr

in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, 39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014, spätestens am 09.05.2014 bis 12:30 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gelegt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Börde durch Stimmabgabe in einen beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Annahme in das Wählerverzeichnis, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09.05.2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung, oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, nicht jedoch telefonisch, beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wolmirstedt, den 22.04.2014

M. Stichnoth
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Wolmirstedt wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses

Mo 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Di 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de